



## Reglement Unterstützungsfonds

Ausgabe 2017

---

|           |   |   |
|-----------|---|---|
| Artikel 1 | Name und Zweck .....                        | 2 |
| Artikel 2 | Fondsvermögen und Äufnung .....             | 2 |
| Artikel 3 | Anlage und Verwaltung .....                 | 2 |
| Artikel 4 | Verwendung und Verfügungsberechtigung ..... | 2 |
| Artikel 5 | Revision .....                              | 2 |
| Artikel 6 | Änderungen des Reglements .....             | 2 |
| Artikel 7 | Schlussbestimmungen .....                   | 2 |

*Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt aufgrund von Artikel 18 Buchstabe m und Artikel 50 seiner Statuten folgendes Reglement für den Unterstützungsfonds:*

#### **Artikel 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen "Unterstützungsfonds" wird in der Rechnung des SSV ein Fonds zu Gunsten der Finanzierung von unvorhergesehenen und nicht budgetierten Unterstützungsbeiträgen an Vereine und Organisationen geführt.

#### **Artikel 2 Fondsvermögen und Äufnung**

Das Kapital des Unterstützungsfonds ist variabel.

Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31.12. Die Äufnung erfolgt über zweckbestimmte Zuwendungen, besondere Aktionen oder durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.

#### **Artikel 3 Anlage und Verwaltung**

Anlage und Verwaltung erfolgen durch den Bereich Finanzen des SSV. Grundlage bilden die Regelungen für den Finanzbereich.

#### **Artikel 4 Verwendung und Verfügungsberechtigung**

Die Verwendung des Fondskapitals ist ausschliesslich im Rahmen von Beitragsleistungen an Vereine in finanzieller Not und zur Unterstützung von besonders förderungswürdigen Veranstaltungen möglich.

Die Verfügungsberechtigung liegt ausschliesslich beim Vorstand des SSV. Er entscheidet über die Anträge für Beitragsleistungen.

#### **Artikel 5 Revision**

Die Fondsrevision erfolgt gleichzeitig mit der Revision der Rechnung des SSV; die Fondsrechnung ist somit auch Bestandteil der offiziellen Jahresrechnung nach Swiss Sport GAAP.

#### **Artikel 6 Änderungen des Reglements**

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung des SSV auf Antrag des Vorstandes.

#### **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

Das Reglement für den Unterstützungsfonds wurde von der Delegiertenversammlung des SSV am 21. April 2007 genehmigt; es ersetzt das Reglement vom 29. April 2006. Das Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Die Präsidentin                      Der Direktor

R. Fuhrer                                      U. Weibel